

## Zeugnisreglement (Änderung)

(vom 11. Juli 2005)

*Der Bildungsrat beschliesst:*

I. Das Reglement über die Ausstellung der Schulzeugnisse an der Volksschule vom 30. Mai 1989 wird wie folgt geändert:

§ 4. In den Zeugnissen erfolgt die Notengebung in den Fächern des Lehrplans (Pflicht-, Wahl- und Freifächer). Benotete  
Fächer

In der Primarschule werden keine Noten erteilt:

- Gesamte Primarschule: Lebenskunde,
- 1.–3. Klasse: Realien, Englisch, Handarbeit, Zeichnen, Musik, Sport,
- 5. und 6. Klasse: Französisch.

Bei erfolgtem Besuch des Unterrichts in Biblischer Geschichte wird anstelle einer Note die Bemerkung «besucht» eingetragen.

An der Oberstufe wird die Notengebung in Mathematik und in Realien differenziert. In Sprachen wird je eine Gesamtnote erteilt. Diese beruht auf der Beurteilung von vier Kernkompetenzen. Bei erfolgtem Besuch des Religionsunterrichts wird an Stelle einer Note die Bemerkung «besucht» eingetragen.

In der dritten Klasse der Oberstufe werden Pflicht- und Wahlfächer benotet. Die Wahlfächer werden, soweit dies notwendig ist, im Zeugnis näher umschrieben.

§ 9. An der Primarschule wird die Bewertung von Fleiss, Ordnung und Betragen in den Worten «gut», «genügend» und «ungenügend» ausgedrückt. Schüler-  
verhalten

An der Oberstufe wird das Arbeits- und Lernverhalten sowie das Sozialverhalten bewertet.

Anmerkungen über die Charaktereigenschaften eines Schülers dürfen nicht im Zeugnis eingetragen werden. Ausserordentliche Bemerkungen zum Verhalten des Schülers können in einem separaten Bericht festgehalten werden.

## 412.121.31

Zeugnisreglement

Zeugnis-  
eintrag

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Die Zeugnisnoten werden für die allfällige Rekonstruktion eines Zeugnisses gemeinsam mit der Absenzenliste archiviert.

II. Diese Änderung tritt auf den 15. August 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin: Der Aktuar:  
Aeppli Widmer